

## **DEUTSCH-POLNISCHER FILMFONDS**

Die folgenden Punkte müssen in der **Kurzform** eines Co-Produktionsvertrags, wie er bei der Antragstellung für ein Projekt zur Entwicklung dem Deutsch-Polnischen Filmfonds (DPFF) vorzulegen ist, **mindestens** geregelt sein.

Die Kurzform ersetzt nicht den Abschluss eines ausführlichen Co-Produktionsvertrags zwischen den beteiligten Produzenten, sondern dient allein der Beschleunigung des Antragsverfahrens. Den Co-Produzenten wird dringend die Vereinbarung eines üblichen Co-Produktionsvertrages in Langform angeraten.

### **Check-Liste Co-Produktionsvertrag Mindestanforderungen an den Vertragsinhalt**

- 1. Vertragsparteien**
- 2. Vertragsgegenstand**
  - Name des Projekts
  - Gegenstand des Projekts (z.B. Stoffentwicklung)
- 3. Durchführung des Projekts**
  - Bestimmung des verantwortlichen Produzenten (z.B. für die Beantragung und Abwicklung der Förderung)
  - Verteilung der wesentlichen Aufgaben und Festlegung eines Entscheidungsprozederes
  - Aufteilung der Kostentragung
  - Festlegung der Finanzierung
  - Aufteilung der Darlehensraten auf die Co-Produzenten
  - ggf. Einbringung von Rechten (z.B. Stoff, Drehbuch)
  - ggf. Aufteilung der während des Projektes entstehenden Rechte
- 4. Vorzeitige Beendigung des Projekts**
  - Voraussetzungen und Fristen einer vorzeitigen Kündigung durch einen Co-Produzenten
  - Weiteres Vorgehen im Falle der Kündigung durch einen Co-Produzenten (z.B. Übernahmebestimmungen, Kostentragung, Rechteverteilung)
- 5. Schlußbestimmungen**
  - Schriftformklausel
  - Salvatorische Klausel
  - ggf. Mediationsklausel
  - Anwendbares Recht und Gerichtsstand